

Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität für den Beruf Gerüstbauerin EFZ / Gerüstbauer EFZ (52007)

(ergänzende Informationen)

1 Mindesteinrichtung / Mindestsortiment Lehrbetrieb (ergänzend zu den Kantonalen Überprüfungsdocumenten «Lehrstellenabklärung / Bericht Betriebsexperte»):

- 1.1. Persönliche Schutzausrüstung
- 1.2. Handwerkzeug / persönliche Werkzeugkiste
- 1.3. Gemeinsam genutztes Werkzeug, um die Arbeiten gemäss Bildungsplan auszuführen
- 1.4. Handmaschinen wie Akkuschrauber, Schlagschrauber, Bohrmaschine / Schlagbohrmaschine
- 1.5. Maschinen und Werkzeug, um zu sägen, zu schneiden oder zu schleifen wie Handkreissäge, Stichsäge, Kettensäge, Winkelschleifer
- 1.6. Gebräuchliche Hebegeräte wie Stapler

2 Empfehlung verwandte Berufe als Berufsbildnerinnen und Berufsbildner (gemäss BiVo Art. 15; Abs. b)

- Dachdeckerin EFZ / Dachdecker EFZ
- Fassadenbauerin EFZ / Fassadenbauer EFZ
- Maurerin EFZ / Maurer EFZ
- Zimmerin EFZ / Zimmermann EFZ

Empfehlung für Fachkräfte: EFZ gemäss Liste für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, Fachkräfte mit entsprechendem EBA-Abschluss, oder Fachkräfte mit gleichwertigen Qualifikationen.

3 Empfehlung verkürzte Lehre:

Ins dritte Lehrjahr einsteigen ist möglich, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

3.1 ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis in einem der folgenden Berufe

- Dachdeckerin / Dachdecker
- Fassadenbauerin / Fassadenbauer
- Maurerin / Maurer
- Zimmerin / Zimmermann

und

3.2 mindestens 120 Tage Praxiserfahrung im Gerüstbereich vor Beginn der Lehrzeit

Über die Dauer der Verkürzung entscheidet die zuständige kantonale Behörde.